

Regina Görner

»...eine Sünde, die zum Himmel schreit...« *Rerum novarum* im Zeitalter der prekären Beschäftigung

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der seit den letzten Jahren voranschreitenden Entwicklung auf dem Arbeits- und Finanzmarkt zeigt dieser Text die große Relevanz von *Rerum novarum* für die heutige Zeit auf. Der Text verdeutlicht dies im Kontext der Diskussionen, die sich um den Stellenwert und Charakter von Arbeit, prekäre Beschäftigungs- und Lebenssituationen, den Einflussgrad des Staates in die Kapitalmärkte und die Entlohnung von Arbeit ranken. Entlang dieser einzelnen Stichworte und auch mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Situation zeigt der Text die Impulskraft der ersten Sozialenzyklika auf. Gezeigt wird angesichts aktueller Problemlagen die Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen Kapital und Arbeit wiederherzustellen, um so Beteiligungs- und Mitbestimmungsgerechtigkeit im umfassenden Sinne denken und realisieren zu können.

Abstract

Against the backdrop of the developments in the labour and financial markets, this paper insists on the crucial importance of *Rerum novarum* for the present situation. This importance will be considered in the context of the recent discussions about the status and meaning of labour, precarious employment situations and living conditions, state influence on the capital market, and the remuneration of work. These cues and a view to the overall economic situation provide ample opportunity to demonstrate the momentum of the first social encyclical. Confronting the present pressing problems, the necessity to restore the balance between capital and labour will be stressed in order to be able to rethink and realise worker participation equity in its most comprehensive sense.

»Runde« Geburtstage ziehen Aufmerksamkeit auf die Geburtstagskinder. Das gilt für Menschen, für Kunstwerke, aber auch für Texte. Und weil das so ist, nimmt man »klassische« Texte in regelmäßigen Abständen zur Hand und positioniert sich dazu immer wieder aus der Zeit heraus. Bei mindestens drei Geburtstagen dieser Art habe ich *Rerum novarum* zum Thema von Aufsätzen oder Referaten gemacht und ich frage mich 2011 erneut, was dieser Text heute noch zu bedeuten hat.

Natürlich bleibt seine historische Bedeutung als Meilenstein für die Geschichte der christlichen Soziallehre, als Durchbruch der Arbeiterfrage im Bewusstsein der katholischen Kirche, als Überwindung einer

vorwiegend auf karitatives Engagement gerichteten Umgangsweise mit den Problemen der Industrialisierung ungebrochen. Damit verbunden waren wesentliche Impulse für die Entwicklung der Sozialstaatsidee, für das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft, die in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden können.

120 Jahre gehen gewiss nicht spurlos an einem Text vorbei – und wer heute die Passagen in *Rerum novarum* zur Auseinandersetzung mit dem Eigentumsbegriff oder gegen den Kommunismus liest, spürt, wie stark dieser epochemachende Text seinerseits auch rückwärtsgewandt war, wie stark die Erfahrungen mit dem Verlust der weltlichen Macht und der weltlichen Besitztümer zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Einstellungen der Kirche 1891 noch geprägt haben. Die Ablehnung des Kommunismus scheint jedenfalls mehr von dem Widerstand gegen die Folgewirkungen der französischen Revolution geprägt zu sein als von einer wirklichen Auseinandersetzung mit seinen spezifischen Lehren und Annahmen. Dennoch fühle ich mich *Rerum novarum* heute näher als vor 10 Jahren, weil andere, grundlegende Aussagen der Enzyklika angesichts der Erfahrungen gerade der letzten Jahre neue Bedeutung erlangt haben.

Dies betrifft z. B. das eindeutige Bekenntnis Leos XIII. zu einem aktiven Staat, der zwar in die primäre Zuständigkeit der »kleinen Einheiten« nicht eingreifen darf – hier sind bereits die Grundlagen des Subsidiaritätsprinzips beschrieben (vgl. RN 28)! –, der aber ganz klar zum Handeln nicht nur zugunsten des Gemeinwohls (vgl. RN 26), sondern auch im Sinne der »verteilenden Gerechtigkeit« (RN 27) verpflichtet ist.

Vor allem aber grenzt er sich klar ab von der liberalen Theorie, wonach der Staat sich jeder aktiven Einmischung in die Märkte generell zu enthalten habe und keinesfalls zugunsten einer einzelnen Bevölkerungsgruppe intervenieren dürfe:

»Daraus folgt, dass alles zu fördern ist, was irgendwie der Lage der Arbeiterschaft nützen kann. Wenn der Staat hierfür Sorge trägt, so fügt er dadurch niemanden Nachteil zu, er nützt vielmehr sehr der Gesamtheit.« (RN 27)

Mit schöner Deutlichkeit führt Leo XIII. aus, dass der Staat dafür sorgen müsse, dass »jedem das Seine bleibe« (RN 29), dass er sich aber nicht darauf beschränken dürfe, lediglich für Rechtsschutz zu sorgen, sondern sich »eine ganz besondere Fürsorge für die niedere, besitzlose Masse [...] angelegen sein lassen« (RN 29) müsse. Das ist nicht nur eine klare Absage

an den Paläoliberalismus des 19. Jahrhunderts, sondern ebenso an die seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in Mode gekommenen neoliberalen Theorien anglo-amerikanischer Prägung, die den Staat wieder in die Funktion eines Nachtwächters zurücksetzen wollen, der sich auf die Wahrung von Sicherheit und Recht beschränkt und alles andere dem Markt zu überlassen habe (vgl. Dörre 2010).

Inzwischen haben die Länder weltweit die Erfahrung machen müssen, wohin es führt, wenn der Staat seine Verpflichtung zur Rahmensetzung aus der Hand gibt: Die unregulierten Finanzmärkte, die der Kasinokapitalismus so heftig eingefordert hatte, haben die globalen Ökonomien an den Rand des Untergangs getrieben und noch längst können wir nicht sicher sein, dass die dadurch verursachten Risiken halbwegs im Zaum gehalten werden können.

Aber nach wie vor dominieren in den Medien und öffentlichen Diskussionen Vorstellungen von einem möglichst »schlanken Staat«, der sich auf das Allernotwendigste beschränkt und z. B. auf gar keinen Fall durch eigene wirtschaftliche Aktivitäten den Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der Gewinnerzielung streitig macht.

Nach dem – richtig verstanden! – Subsidiaritätsprinzip sind solche Bestrebungen allerdings nicht zu begründen. Danach darf der Staat diejenigen, die sich selbst helfen können, nicht bevormunden, aber er hat die Pflicht, überall da tätig zu werden, wo die kleinen Einheiten überfordert sind, sei es dadurch, dass er ihnen die Mittel an die Hand gibt, die ihnen zur Erledigung ihrer Aufgabe fehlen, oder auch selbst tätig wird, falls die Aufgabe es erfordert.

Die letzten Jahre zeigen in Deutschland dagegen einen Staat, der mittlerweile immer weniger in der Lage ist, die kleinen Einheiten zu unterstützen, weil er sich selbst weitgehend handlungs- und zahlungsunfähig gemacht hat. Die wachsende Staatsverschuldung schränkt vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten staatliches Handeln immer weiter ein. Verfassungsrechtlich abgesicherte Schuldenbremsen sollen dem abhelfen, führen aber faktisch zu einer immer stärker ausgeprägten Magersucht des ohnehin schon schlanken Staates, der kaum noch in der Lage ist, seine subsidiären Funktionen wahrzunehmen.

Der Verzicht auf Sicherung einer breiteren Einnahmehasis durch ein Steuersystem, das die mit den schwachen Schultern entlastet, die mit den starken Schultern aber belastet, verstärkt diese Probleme nur weiter. Mit schöner Klarheit weist *Rerum novarum* dagegen auf die Pflicht

des Staates hin, streng auf die Wahrung der verteilenden Gerechtigkeit hinzuwirken (vgl. RN 27). Dass nicht die Wohlhabenden »auf den öffentlichen Schutz angewiesen« sind, weil sie »selbst die Hilfe eher zur Hand haben«, sondern die »Besitzlosen«, die »fast ganz von der Fürsorge des Staates« abhängen, scheint angesichts der bundesdeutschen Diskussionen über Hartz IV wie eine nostalgische Vision längst vergangener Zeiten. Auch wenn der Staat klar in seine Schranken gewiesen wird,¹ wird ihm aber selbst da seine Aufgabe eindeutig zugewiesen: Wo es zur Hebung des Übels und der Entfernung der Gefahr nötig ist, muss der Staat die Initiative ergreifen. Das kann er nicht mit Verweis auf prekäre Haushaltslagen oder seine Verpflichtung für andere Bevölkerungsgruppen zurückweisen. Es sind solche Sätze in *Rerum novarum*, die einem beim heutigen Lesen besonders bewusst werden. Sie klären die Maßstäbe – und zeigen zugleich auf, wie weit sich die Politik in Zeiten des Kasinokapitalismus mittlerweile von den Prinzipien der Katholischen Soziallehre entfernt hat.

Das gilt in gleicher Weise für die Aussage, wonach »es eine unumstößliche Wahrheit ist«, dass »nicht anderswoher als aus der Arbeit der Werktätigen [...] die Wohlhabenheit im Staate« (RN 27) entsteht. Auch wenn das aktuell durchaus noch für das Zustandekommen des Steueraufkommens gilt, so gilt es doch keineswegs mehr für die Wertung der abhängigen Arbeit in der Gesellschaft insgesamt. Als Basis »der Wohlhabenheit im Staate« werden längst nicht mehr die Arbeitnehmer, sondern die Unternehmen wahrgenommen, denen Risiken und Beschwerden aller Art aus dem Weg geräumt werden, damit sie an Märkten, die längst nicht mehr selbstverständlich reale Wertschöpfung betreffen, ihren Profit suchen können.

Ich bin sicher, Leo XIII. hätte einigermaßen verwundert auf den Stellenwert geblickt, der den Eigentümerinteressen, dem Shareholder-Value, mittlerweile eingeräumt wird. Auch wenn er mit Entschiedenheit und in scharfer Absetzung von den kommunistischen Vorstellungen das Recht auf Eigentum auch für die arbeitenden Klassen betont (vgl. RN 12), darf dies jedoch nicht als Recht auf schrankenlose Bereicherung und Profitmaximierung verstanden werden.

1 »Nur soweit es zur Hebung des Übels und zur Entfernung der Gefahr nötig ist, nicht aber weiter, dürfen die staatlichen Maßnahmen in die Verhältnisse der Bürger eingreifen.« (RN 29)

Gleich in einem doppelten Sinne sind in *Rerum novarum* hier Schranken gesetzt – bei der Erzielung von Gewinnen, aber ebenso bei ihrer Verwendung. Beim erneuten Lesen ist mir aufgefallen, dass *Rerum novarum* hier, was die Tragweite der Normen betrifft, die ins Feld geführt werden, einen klaren Unterschied zwischen beiden Aspekten macht. Für die Verwendung des erzielten Gewinns wird auf die Pflicht zu Wohltätigkeit, zum Almosen verwiesen, denn der Mensch habe »den Überfluss zu dem Zwecke erhalten, dass er ihn zu seinem eigenen wahren Besten und zum Besten der Mitmenschen« (RN 19) nutze. Allerdings wird deutlich gemacht, dass es sich hier um eine ethische Pflicht, nicht aber um ein einklagbares Recht handelt (vgl. RN 14).

Ganz anders dagegen ist die Rechtslage, wenn es um die Erzielung des Gewinns geht. Hier ist es nicht ins Ermessen gestellt, auf welche Weise der Reichtum zustande gekommen ist. Hier geht es nicht um etwas ethisch Wünschenswertes, das man als Krönung christlichen Verhaltens erwarten, aber weder verordnen noch einfordern könnte. Leo XIII. ist hier ganz eindeutig: Dass es »wider göttliches und menschliches Gesetz« ist, »Notleidende zu drücken und auszubeuten um des eigenen Vorteils willen« (RN 17), ist ein klares Verbot. Mit Bezug auf Jak 5,4 wird klar festgestellt, es sei »eine Sünde, die zum Himmel schreit«, wenn dem Arbeiter der »ihm gebührende Lohn vorenthalten« (RN 17) werde. Auch hier wird mit dem Eigentumsrecht argumentiert: Gerade das geringe Eigentum müsse umso mehr Unverletzlichkeit beanspruchen. Und Leo XIII. kommt zu dem Schluss, dass »die Reichen [...] unter keinen Umständen die Besitzlosen in ihrem Erworbenen schädigen dürfen«, weder »durch Gewalt, durch Trug oder durch Wucherkünste« (RN 17). Wenn er die Vergütungsstrukturen prekärer Beschäftigung heute gekannt hätte, hätte er mit Sicherheit in dieser Aufzählung auch noch 1 Euro-Jobs, Mini- und Midilöhne und all die anderen Niedrigeinkommen angeführt, die heute leider auch im Umfeld konfessioneller Sozialverbände weitgehend unwiderrprochen hingenommen werden.

All die Konstruktionen, in denen der Staat heute auszugleichen versucht, was Arbeitgeber ihren Beschäftigten vorenthalten, hätten vor den Maßstäben der Enzyklika keinen Bestand. Dass die »Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen« folgen müsse, »der die Arbeit vollzogen hat« (RN 8), könnte gar die Konstruktion von Arbeitnehmerüberlassung generell infrage stellen. Jedenfalls ist es die »Pflicht des Arbeitsherren« (RN 17) und nicht die des Staates, für angemessene Löhne zu sorgen.

Und für »angemessene Löhne« hat *Rerum novarum* klare Maßstäbe, jedenfalls was die Untergrenze betrifft:

»Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt dennoch die Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, dass der Lohn nicht etwa so niedrig sei, dass er einem genügsamen rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft.« (RN 34)

Und Leo XIII. erklärt die Forderung nach einem existenzsichernden Lohn sogar als unabdingbar: »Die Erhaltung des Lebens ist heilige Pflicht eines jeden«. Sich mit einem geringen Lohn zu begnügen, der das Existenzminimum nicht sichert, steht dem Arbeiter deshalb gar nicht zu (vgl. RN 34).

Ganz und gar undenkbar dürfte aus der Perspektive von *Rerum novarum* sein, dass für ein und dieselbe Tätigkeit von Arbeitgebern unterschiedliche Vergütungen gezahlt werden, wie es in den Randbelegschaften der Industrie und zunehmend auch der Dienstleistungsbranche üblich geworden ist. Der Equal Pay/Equal Treatment-Grundsatz, der zwar europäische Norm, aber leider noch lange nicht bundesdeutsche Wirklichkeit ist, kann sich jedenfalls sehr wohl auf *Rerum novarum* berufen.

Leo XIII. hat mit seiner Enzyklika bekanntlich dem Klassenkampf eine klare Absage erteilt. Es bestehe kein »unversöhnlicher Gegensatz« zwischen den beiden Klassen. Vielmehr habe

»die Natur gewollt, dass [...] jene beiden Klassen in einträchtiger Beziehung zueinander stehen und ein gewisses Gleichgewicht darstellen. Die eine hat die andere durchaus notwendig« (RN 15).

Und der Papst kommt zu dem Schluss: »So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen« (RN 15). Offensichtlich geht Leo XIII. noch von einem Wirtschaftsmodell aus, dass das Unternehmen als einen Ort des gleichberechtigten Zusammenwirkens von Arbeit und Kapital versteht.

Die neoliberale Unternehmensvorstellung wendet sich dagegen entschieden ab von diesem Konzept. Arbeit ist nicht mehr konstituierendes Element, sondern wird zu einer Art Rohstoff, den man bei Bedarf erwirbt und einsetzt, ohne sich noch dem Risiko aussetzen zu müssen,

die mit der rechtlichen Bindung an Beschäftigte verbunden ist. Unternehmen gehen heute zunehmend dazu über, sich dem Beschäftigungsrisiko, wenn irgend möglich, zu entziehen. Dauerbeschäftigung planen sie in wachsenden Fällen nur noch ein, wo unverzichtbare Fachkompetenz zu schlechteren Bedingungen nicht mehr sichergestellt werden kann. Dazu werden Betriebsteile mit riskanteren Geschäftsfeldern ausgliedert, Arbeitsverträge nur noch auf Zeit abgeschlossen und, wo immer möglich, Arbeitsleistung von anderen Anbietern zu Tagespreisen hinzugekauft – über Leiharbeit oder (unter völliger Umgehung der Verpflichtungen, die für Arbeitnehmer zu übernehmen sind) über Werkvertragskonstruktionen.

Den Kriterien, die *Rerum novarum* vertritt, entsprechen solche Konstruktionen nicht. Leo XIII. hat ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Beschäftigten »nicht wie Sklaven angesehen und behandelt werden« dürfen. Zudem müsse »ihre persönliche Würde [...] stets heilig gehalten werden« (RN 16).

Der Begriff »Sklaven« mag heute als nicht mehr zutreffend empfunden werden, aber auch er klärt die Maßstäbe: Sklaven stehen einem Sklavhalter zur ökonomischen Verwendung zur Verfügung; sie gelten aus sich heraus nicht als eigenständige Rechtssubjekte. Natürlich werden prekär Beschäftigte heutzutage ihrer bürgerlichen Rechte nicht beraubt, ihre Rolle im Wirtschaftsprozess ist jedoch nicht die von Menschen, die mit einer persönlichen Würde ausgestattet sind, die sie von materiellen Werten wie Kapital oder Rohstoffen im Grundsatz unterscheidet und deren Nutzung folglich bestimmten Rahmenbedingungen unterliegt. Was für Stammbesellschaften durchaus gesehen wird – beispielsweise die Pflicht zur Fürsorge des Arbeitgebers für seine Beschäftigten oder die Schaffung und Erhaltung von Teilhabe- und Mitbestimmungsmöglichkeiten – wird Leiharbeitern oder Werkvertragsnehmern nicht zugestanden. Randbesellschaften gelten lediglich als Kostenfaktoren im Unternehmen, die man möglichst gering halten möchte, die man nutzt oder auf Halde legt, veräußert oder verleiht. Fürsorgepflichten des Arbeitgebers werden nicht gesehen; allenfalls werden die gesetzlichen Auflagen bei ihrer Nutzung eingehalten, wie man ja auch gesetzliche Normen für Materialicherheit oder Umweltauflagen zu berücksichtigen hat.

Arbeit wird in diesen Systemen ihres personalen Charakters gänzlich entledigt. Arbeit ist Ware, die man nach Gusto einsetzen kann, um dem eigentlichen Unternehmensziel, der Erzielung von Gewinnen, möglichst

gut zu entsprechen. Wenn Arbeit aber Ware ist, stellen sich im Unternehmen Fragen wie Mitbestimmung als Ausdruck der Personalität oder gar so etwas wie Mitarbeiterbeteiligung gar nicht mehr. Selbstverständlich weisen Vertreter der neoliberalen Theorien den Verdacht, sie wollten die Arbeitnehmer in ihren Rechten einschränken, ihnen ihren Lebensunterhalt oder ihre Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten vorenthalten, weit von sich. Das alles sollen sie selbstverständlich bekommen, aber nicht aus dem Unternehmen heraus: Dafür soll vielmehr der Staat zuständig sein.

An dem in Deutschland als Alternative zum geforderten gesetzlichen Mindestlohn debattierten sogenannten Mindesteinkommen kann man das gut erkennen. Dass Menschen kein existenzsicherndes Einkommen beziehen, obwohl sie vollwertig sind, wird nicht mehr als Problem der Unternehmen gesehen, sondern als Problem des Staates. Der muss ausgleichen, was von den Unternehmen nicht gezahlt wird. Dass auf diese Weise eine gigantische Subventionsmaschine zugunsten von Unternehmen in Gang gekommen ist, wird dabei tunlichst negiert.

Was im Bereich der Randbelegschaften offenkundig zutage tritt, wird bei den Stammbeschaftungen noch von arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüchen, die in der Vergangenheit erkämpft wurden, kaschiert. Aber auch hier geht es unter der Überschrift der Deregulierung der Arbeitsmärkte um eine grundsätzliche Uminterpretation der Funktion der Arbeit im Unternehmen. Vor diesem Hintergrund erscheint dann auch der Rückzug der Arbeitgeberseite aus der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherung nur konsequent. Die Debatte um den arbeitsfreien Sonntag hat hier ihre eigentlichen Wurzeln. Die Appelle der Kirchen müssen ungehört verhallen, wenn Arbeit aus ihren personalen Zusammenhängen herausgelöst erscheint.

Leo XIII. dagegen sah Arbeit und Kapital anders: Er verstand auch die Arbeit als konstituierendes Element im Unternehmen. Deshalb sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten aneinander gebunden sein. Wenn nun aber in Umsetzung der neoliberalen Theorien die Arbeit gar nicht mehr zum Unternehmen gehört, die Arbeitgeberseite allenfalls noch verpflichtet ist, den frei ausgehandelten Preis für Arbeit zu zahlen, haben dann die Konfliktlösungsformen zwischen Arbeit und Kapital, die *Rerum novarum* als zulässig bzw. als unzulässig gesehen hat, noch Bestand?

Leo XIII. hat dieses Problem durchaus schon gesehen, wenn er ausführt:

»Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Teil der Zahlung zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund zum Einschreiten vorhanden, damit jedem das Seine zuteil werde.« (RN 34)

Rerum novarum weist diese paläoliberalen Verkürzung eindeutig zurück, und die neoliberale Form, die heute üblich geworden ist, kann auf diesem Hintergrund auch nicht anders betrachtet werden.

Der Staat muss also auch heute wieder aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass jedem das Seine zukommt. Dabei wird es heute vor allem darum gehen, das Unternehmen als Personalverband nicht weiter auszuhöheln, sondern vielmehr alles dafür zu tun, dass »Gute Arbeit« wieder zur Norm werden kann und das »gewisse Gleichgewicht« zwischen Arbeit und Kapital wiederhergestellt wird, von dem in *Rerum novarum* die Rede ist. Die in der Zwischenzeit – z. B. mit der Hartz-Gesetzgebung – erfolgte Benachteiligung des Normalarbeitsverhältnisses gegenüber der prekären Beschäftigung muss auf diesem Hintergrund zurückgeführt, die personalen Elemente in den Arbeitsbeziehungen, v. a. der Mitbestimmungsgedanke, deutlich verstärkt werden. Auch in Zeiten der Globalisierung ändert sich an dieser Verpflichtung nichts.

Es wäre Aufgabe der Christlichen Gesellschaftslehre, heute eben diese Debatte neu anzustoßen und ethisch zu untermauern. Mit der Einforderung arbeitsfreier Sonntage und eines bedingungslosen Grundeinkommens sind die Probleme jedenfalls nicht gelöst.

Literaturverzeichnis

Dörre, Klaus (2010): Prekarität im Finanzmarktkapitalismus. In: Gegenblende. Das gewerkschaftliche Debattenmagazin 01/2010, 1–6 (2010), online unter: www.gegenblende.de/01-2010/++co++3e47ffc6-e8c2-11de-68b3-001ec9b03e44, erstellt 15.12.2009 / abgerufen 24.03.2011.

Kirchliche Dokumente

RN – Leo XIII. (1891): Enzyklika *Rerum novarum*. In: *Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands* (Hg.): *Texte zur katholischen Soziallehre*. Kevelaer: Butzon & Bercker, S. 1–38.

Über die Autorin

Regina Görner, Dr. phil., geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall, Kontakt: regina.goerner@igmetall.de.